

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft (1-Fach)

Vom 6. März 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Universität Trier am 1. Februar 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft (1-Fach) des Fachbereichs V der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich V den Hochschulgrad eines „Bachelor of Laws“ (LL.B.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft (1-Fach) dient dem Erwerb grundlegender juristischer Kenntnisse und Fähigkeiten und der Erlangung eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Es werden Kenntnisse erworben in allen grundlegenden Bereichen des Zivilrechts, Strafrechts und Öffentlichen Rechts, in den juristischen Grundlagenfächern und einem gewählten juristischen Schwerpunktbereich. Zudem werden methodische Fähigkeiten zur Beurteilung und Lösung von Rechtsproblemen und juristische Fremdsprachenkenntnisse erworben. Diese Kompetenzen ermöglichen den Studierenden, in einem Bereich zu arbeiten, der eine juristische Ausbildung ohne die erste juristische Staatsprüfung voraussetzt, oder einen konsekutiven Masterstudiengang zu studieren.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsamt

- (1) Die in der APOB genannten Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungsausschüsse und deren Vorsitzenden sowie des zuständigen Prüfungsamtes werden durch das Prüfungsamt des Fachbereichs V wahrgenommen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan leitet das Prüfungsamt und bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat über dessen Organisationsstruktur. Sie oder er entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Prüfungsamtes.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243). Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens vier Punkten (ausreichend) bewertet worden ist. Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtbewertung auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln. Die nach dieser Punkteskala vergebenen Noten werden gemäß Nummer 3 des Anhangs zu dieser Ordnung in die in der APOB vorgesehenen Noten umgerechnet.
- (3) Für die Modulprüfungen stehen jeweils drei Wiederholungsversuche zur Verfügung.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als vier Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht in Modul 4 ein Zeitraum von zwei Wochen und in den Modulen 12, 14 und 15 ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung. Das Prüfungsamt kann einen längeren Ausgabezeitraum festlegen.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Gruppenprüfungen sind bei schriftlichen Prüfungen ausgeschlossen. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums von Hausarbeiten nach Absatz 2 und Portfolioprüfungen nach Absatz 3 durch die Prüferin oder den Prüfer ist nur mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsamts des Fachbereichs V zulässig.
- (5) Die Studierenden sind verpflichtet, die Klausuren der Module 1, 2, 3, 5, 6, 7, 10 und 11 in den ersten drei Fachsemestern zu absolvieren. Bei Nichtbestehen ist die Wiederholung bis zum fünften Fachsemester letztmalig möglich. Die Zulassung aller teilnahmeverpflichteten Studierenden zu den Klausuren erfolgt in Form einer automatischen Anmeldung durch das Prüfungsamt des Fachbereichs V durch Eintragung im Campus-Management-System der Universität Trier. Die Hausarbeit in Modul 4 muss spätestens im vierten Fachsemester bestanden werden.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.
- (2) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit und eine Rückgabe des Themas sind ausgeschlossen. Im Falle einer Erkrankung besteht die Möglichkeit der Anerkennung einer Verhinderung. § 18 Abs. 2 APOB gilt entsprechend.
- (3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt halbjährlich zum 2. November und zum 2. Mai (Ausschlussfrist). Die Anmeldung kann erst erfolgen, wenn die im Modulplan im Anhang als Voraussetzung genannten Module erfolgreich absolviert sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 6. März 2023

Der Dekan des Fachbereichs V
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Benjamin Raue

Anhang

Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (150 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Zivilrecht I	1	8	10	keine	Klausur (120 Min.)
2	Strafrecht I	1	6	8	keine	Klausur (120 Min.)
3	Öffentliches Recht II	1	6	8	keine	Klausur (120 Min.)
4	Einführung in die Fallbearbeitung	1 bis 4	1	4	keine	Hausarbeit
5	Zivilrecht II	2	8	10	keine	Klausur (120 Min.)
6	Strafrecht II	2	6	8	keine	Klausur (120 Min.)
7	Öffentliches Recht I	2	6	8	keine	Klausur (120 Min.)
8	Historische, methodische und philosophische Grundlagen der Rechtswissenschaft	2 und 3	4	5	keine	Klausur (120 Min.)
9	Rechtswissenschaftliche Fremdsprache	2 und 3	2	5	keine	Klausur (120 Min.)
10	Zivilrecht III	3	8	10	keine	Klausur (120 Min.)
11	Öffentliches Recht III	3	6	8	keine	Klausur (120 Min.)
12	Strafrecht für Fortgeschrittene (A)	3	4	8	Module 2, 4 und 6	Hausarbeit
13	Strafrecht für Fortgeschrittene (B)	4	2	6	Module 2, 4 und 6	Klausur (180 Min.)
14	Zivilrecht für Fortgeschrittene (A)	4 und 5	9	14	Module 1, 4, 5 und 10	Hausarbeit
15	Öffentliches Recht für Fortgeschrittene (A)	4 und 5	12	14	Module 3, 4, 7 und 11	Hausarbeit
16	Zivilrecht für Fortgeschrittene (B)	5	2	6	Module 1, 4, 5 und 10	Klausur (180 Min.)
17	Öffentliches Recht für Fortgeschrittene (B)	6	2	6	Module 3, 4, 7 und 11	Klausur (180 Min.)
18	Bachelorarbeit	6	0	12	Module 1 bis 11, sowie entweder Module 12 und 13 oder Module 14 und 16 oder Module 15 und 17	Bachelorarbeit

1 Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

2 Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

3 Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

1.2 Wahlpflichtmodule (15 LP)

Aus den Modulen 1 bis 8 ist ein Modul im Umfang von 15 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
19	Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung	5 und 6	12	15	Module 1 bis 16	Klausur (180 Min.)
20	Unternehmensrecht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 16	Klausur (180 Min.)
21	Arbeits- und Sozialrecht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 16	Klausur (180 Min.)
22	Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie Europäisches und Internationales Strafrecht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 16	Klausur (180 Min.)
23	Umwelt und Infrastruktur	5 und 6	12	15	Module 1 bis 16	Klausur (180 Min.)
24	Europäisches und internationales Recht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 16	Klausur (180 Min.)
25	Deutsches und Internationales Steuerrecht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 16	Klausur (180 Min.)
26	Recht der Informationsgesellschaft und des Geistigen Eigentums	5 und 6	12	15	Module 1 bis 16	Klausur (180 Min.)

1.3 Wahlmodule (15 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 15 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 15 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 15 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
27	Praktikum	1 bis 5	0	15	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 27 „Praktikum“ absolviert werden. Das Praktikum dauert insgesamt mindestens 11 Wochen, ein Einzelpraktikum darf drei Wochen nicht unterschreiten.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

3. Bewertung von Prüfungsleistungen (Anhang zu § 6 Abs. 2)

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), im Folgenden „VO Noten- und Punkteskala“ genannt.

Einzelne Leistungen werden wie folgt bewertet (§ 1 VO Noten- und Punkteskala):

16 - 18 Punkte	sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung
13 - 15 Punkte	gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
10 - 12 Punkte	vollbefriedigend = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
7 - 9 Punkte	befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 - 6 Punkte	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
1 - 3 Punkte	mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung

Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtbewertung auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

Die nach dieser Punkteskala vergebenen Noten werden wie folgt in die in der APOB vorgesehenen Noten umgerechnet:

14,00 – 18,00 Punkte	= 1,0	Sehr gut = eine hervorragende Leistung
11,00 – 13,99 Punkte	= 1,3	
10,00 – 10,99 Punkte	= 1,7	Gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9,00 – 9,99 Punkte	= 2,0	
8,00 – 8,99 Punkte	= 2,3	
7,00 – 7,99 Punkte	= 2,7	Befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6,00 – 6,99 Punkte	= 3,0	
5,00 – 5,99 Punkte	= 3,3	
4,51 – 4,99 Punkte	= 3,7	Ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,00 – 4,5 Punkte	= 4,0	
0 – 3,99 Punkte	= 5,0	Mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt